

Sport im Ganzttag - Häufig gestellte Fragen

(Frequently asked questions – FAQ)

Grundsätzliche Fragen

1. Wie viele Kinder werden in Ganztagsgrundschulen betreut?

Laut amtlicher Schulstatistik sind im Schuljahr 2015/16 in NRW 9 von 10 Schulen ganztägig organisiert. Derzeit gibt es 2.609 offene Ganztagschulen im Primarbereich (OGS). Unter den insgesamt 1.264 gebundenen Ganztagschulen in der Sekundarstufe I befinden sich neben 266 Haupt- und 307 Gesamtschulen inzwischen 131 Realschulen und 167 Gymnasien (vgl. MSW NRW 2016).

2. Besteht für die „Ganztagskinder“ im offenen Ganzttag an Grundschulen eine Teilnahmepflicht an den außerunterrichtlichen Angeboten?

Bei der offenen Ganztagschule handelt sich zwar nicht um eine Veranstaltung im Rahmen der Schulpflicht; die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten verpflichtet jedoch laut Erlass in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche.

Ausnahmen für die Teilnahme einzelner Schülerinnen und Schüler an einem Tag der Woche an externen Einzelveranstaltungen (Musikschule, Sport, Kirche etc.) sollten aber grundsätzlich möglich sein und können in der Schule geregelt werden.

Der Schulträger kann in den mit den Eltern abzuschließenden Betreuungsverträgen regeln, dass Kinder, die nur sporadisch an den außerunterrichtlichen Angeboten teilnehmen, ihren Betreuungsplatz zugunsten eines anderen Kindes verlieren.

In begründeten Fällen ist der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern (z.B. aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen) ohne Folgen für die gewährte Landesförderung möglich. Beim Ausschluss ist ein strenger Maßstab anzulegen. Der Ausschluss von Kindern, die verhaltensauffällig sind bzw. stören, ist zwar rechtlich möglich, pädagogisch aber nicht sinnvoll. In diesen Fällen sollte die Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jugendamt gesucht werden.

Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze ist der erste Schultag nach den Herbstferien.

Kinder, die in der Regel nur drei oder weniger Tage am Angebot der offenen Ganztagschule teilnehmen, können bei der Förderung nicht berücksichtigt werden. Für Betreuungsbedarfe unterhalb der offenen Ganztagschule gibt es die Möglichkeit der Förderung mit Landesmitteln aus dem Programm "Schule von acht bis eins".

3. Unter welchen Voraussetzungen können offene Ganztagsgrundschulen gemeinsame Angebote durchführen?

Der Erlass sieht vor, dass gemeinsame Angebote benachbarter OGS möglich sind. Der Schulträger kann Angebote zur Förderung besonderer Begabungen (z.B. zur Talentförderung in Sport und Kultur oder zur Förderung naturwissenschaftlicher Fähigkeiten) für Schülerinnen und Schüler mehrerer Schulen an einer Schule mit einem entsprechenden Profil konzentrieren. Dazu ist es sinnvoll, dass die beiden Schulen in fußläufig zu erreichender Nähe zueinander liegen, da kein Rechtsanspruch auf die Erstattung von Fahrtkosten zwischen zwei Schulen besteht. Es müssen zwei Schulkonferenz-Beschlüsse vorliegen sowie zwei sich spiegelbildlich ergänzende Ganztagskonzepte.

In dem Fall, dass zwei Schulen eine gemeinsame Ganztagsgruppe bilden wollen, weil in der einen Schule 25 Kinder Interesse haben und in der anderen nur 5, ist es einfacher, die Schulbezirksgrenzen dahingehend zu ändern, dass die 5 Kinder aus der einen Schule generell in die andere wechseln. Es besteht allerdings kein gesetzlicher Anspruch der Eltern auf den Besuch einer Schule außerhalb des Schulbezirks, weil dort ein offenes Ganztagsangebot besteht. Die Entscheidung trifft die untere Schulaufsicht im Einvernehmen mit dem Schulträger.